

Informationskommission zum Kernkraftwerk Philippsburg

infokommission-kkp

**TOP 2: Vorbereitung zu Stilllegung und Abbau von KKP 1
und zur Schaffung von Rückbau-Infrastruktur (RBZ/SAL)**

Michael Nagel (UM)

7. Sitzung der Info-Kommission am 02. Februar 2015



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

KKP 1 aktuelle Verfahren – Übersicht

- **Stilllegung und Abbau von KKP 1 → 1. SAG**
 - Aktueller Stand und nächste Schritte?

- **Infrastrukturvorhaben für den Rückbau**
 - Was ist geplant (RBZ / SAL / SIG)?
 - Genehmigungsart?
 - Verfahren?

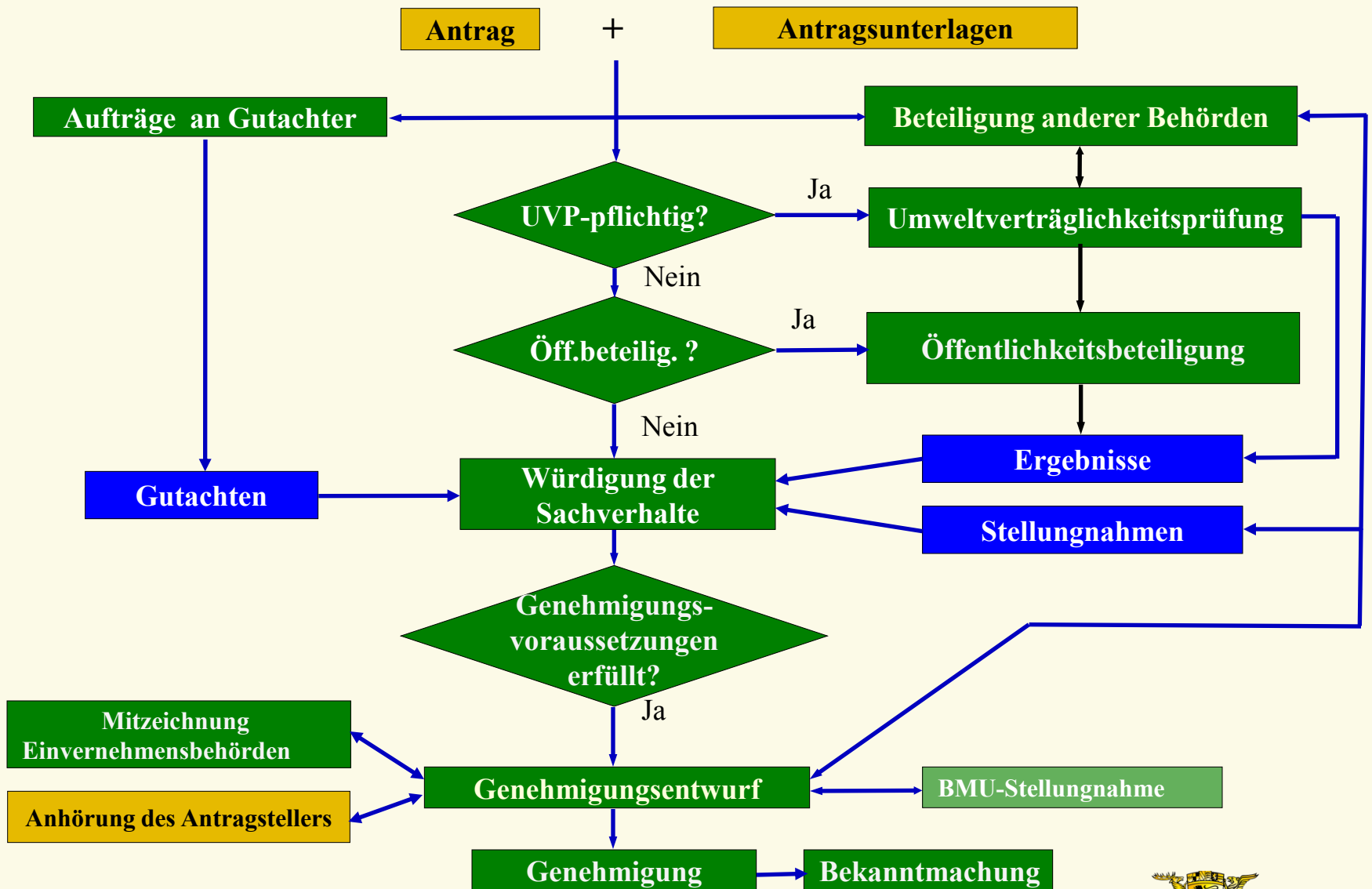


KKP 1 – Übersicht zur 1. SAG

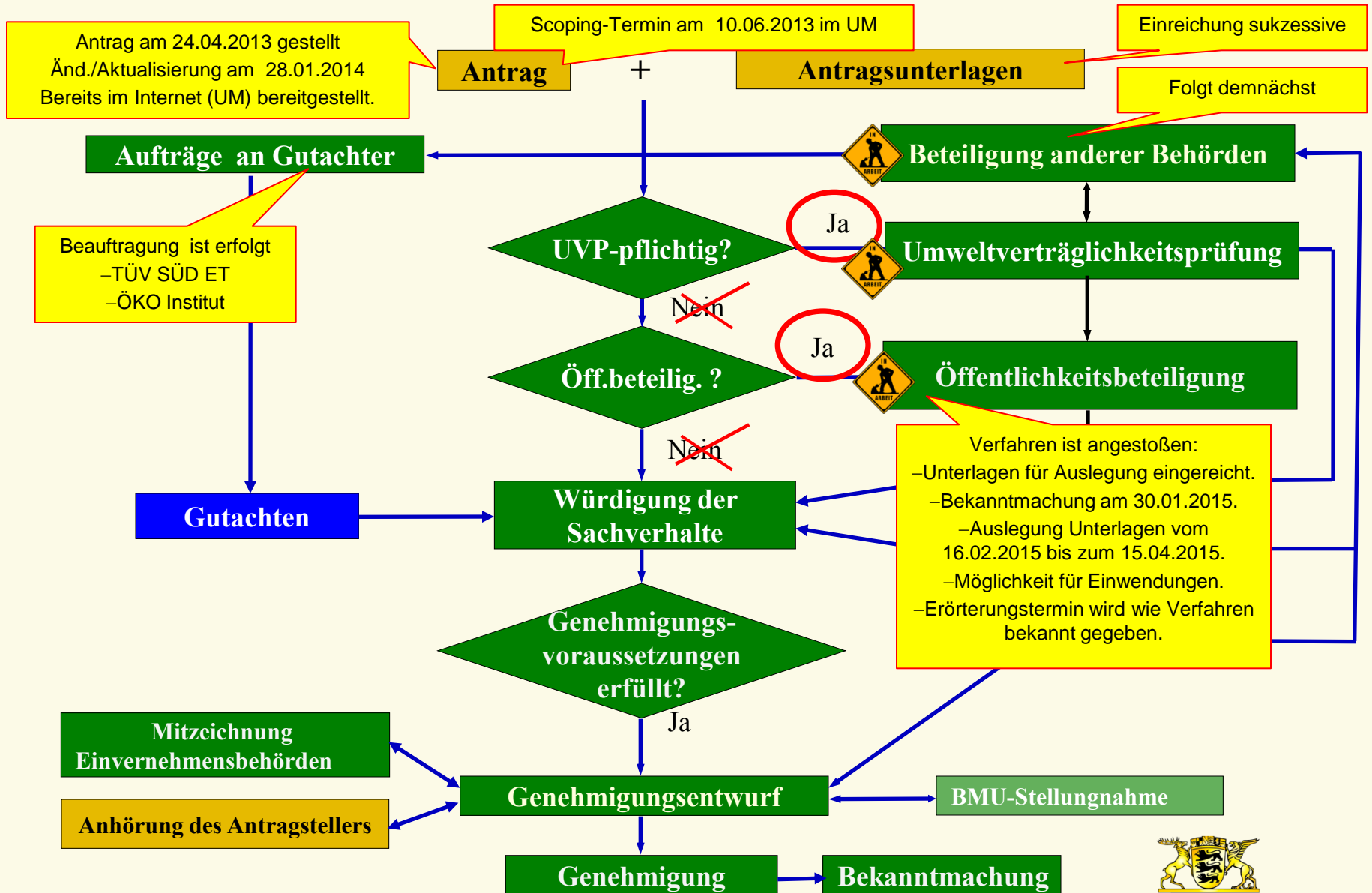
- **Stilllegung und Abbau von KKP 1 → 1. SAG**
 - Aktueller Stand und nächste Schritte?
- **Infrastrukturvorhaben für den Rückbau**
 - Was ist geplant (RBZ / SAL / SIG)?
 - Genehmigungsart?
 - Verfahren?



Genehmigungsverfahren Stilllegung (Ablaufschema)



Genehmigungsverfahren Stilllegung (Stand bei 1. SAG KKP 1)



KKP 1 – Übersicht zur 1. SAG

▪ Aktueller Stand?

- Antrag am 24.04.2013 gestellt, aktualisiert / geändert am 28.01.2014
- Unterlagen für Bekanntmachung eingegangen.
- Bekanntmachung des Vorhabens am 30.01.2015

▪ Nächste Schritte?

- Auslegung der Unterlagen (16.02. bis 15.04.2015)
- Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen
- Erörterung der Einwendungen (Termin wird wie Vorhaben selbst noch bekannt gegeben)
- Behördenbeteiligung



KKP 1 – Übersicht zur 1. SAG

Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg für den Antrag der EnBW Kernkraft GmbH auf
Erteilung der Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung
(1. SAG) für das Kernkraftwerk Philippsburg (KKP 1)
nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), wird bekannt gemacht:

Die EnBW Kernkraft GmbH mit Sitz in 78487 Obrigheim, Kraftwerkstraße 1, hat mit Schreiben vom 24. April 2013, aktualisiert bzw. geändert mit Schreiben vom 28. Januar 2014, die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) beantragt. Gegenstand des Antrags sind die Stilllegung und der Restbetrieb des Kernkraftwerks KKP 1, veränderte Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft, der Abbau von Anlageanteilen, Änderungen der Anlage KKP 1, Regelungen für die Herausgabe sowie die Erstattung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. der AtVV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima/Landschaft, Kultur/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVV werden

- der Genehmigungsantrag vom 24. April 2013 und die Aktualisierung bzw. Änderung dieses Antrags vom 28.01.2014,
- der Sicherheitsbericht über die Stilllegung und den Abbau von Anlageanteilen des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) in der Fassung von Dezember 2014,
- die Kurzbeschreibung in der Fassung von Dezember 2014 sowie zusätzlich
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in der Fassung von Dezember 2014 angelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit von Montag, den 16. Februar 2015 bis einschließlich Mittwoch, den 15. April 2015

a) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kerkerplatz 9, 70125 Stuttgart, als der zuständigen Genehmigungsbehörde und Behörde im Sinne von § 7 Abs. 4 AtVV von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b) beim Bürgermeisteramt der Stadt Philippsburg, Stadtverwaltung Philippsburg, Rote-Tor-Str. 6-10, 75661 Philippsburg,

jeweils am
Montag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht angelegt.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Zeitraum der Auslegung unter <http://um.baden-wuerttemberg.de/auslegungsunterlagen-erste-SAG-1stn-KKP-1> im Internet verfügbar.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 1 AtVV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen unter Angabe der vollständigen Anschrift erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zugelassen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wird gemäß § 8 AtVV ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, anzuordnen. Zeit und Ort des Erörterungstermins werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht.

In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVV wird die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Sollten außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, werden diese Zustellungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stuttgart, den 15. Januar 2015
Az.: 3-4651.21-31

gez. Nagel



Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg für den Antrag der EnBW Kernkraft GmbH auf Erteilung der Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung (1. SAG) für das Kernkraftwerk Philippsburg 1 (KKP 1) nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), wird bekannt gemacht:

Die EnBW Kernkraft GmbH mit Sitz in 78487 Obrigheim, Kraftwerkstraße 1, hat mit Schreiben vom 24. April 2013, aktualisiert bzw. geändert mit Schreiben vom 28. Januar 2014, die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) beantragt. Gegenstand des Antrags sind die Stilllegung und der Restbetrieb des Kernkraftwerks KKP 1, veränderte Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft, der Abbau von Anlageanteilen, Änderungen der Anlage KKP 1, Regelungen für die Herausgabe sowie die Erstattung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. der AtVV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima/Landschaft, Kultur/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVV werden

- der Genehmigungsantrag vom 24. April 2013 und die Aktualisierung bzw. Änderung dieses Antrags vom 28.01.2014,
- der Sicherheitsbericht über die Stilllegung und den Abbau von Anlageanteilen des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) in der Fassung von Dezember 2014,
- die Kurzbeschreibung in der Fassung von Dezember 2014 sowie zusätzlich
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in der Fassung von Dezember 2014

ausgelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit von Montag, den

16. Februar 2015 bis einschließlich Mittwoch, den 15. April 2015

a) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kerkerplatz 9, 70125 Stuttgart, als der zuständigen Genehmigungsbehörde und Behörde im Sinne von § 3 Abs. 4 AtVV von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b) beim Bürgermeisteramt der Stadt Philippsburg, Stadtverwaltung Philippsburg, Rote-Tor-Str. 6-10, 75661 Philippsburg, jeweils am Montag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr Dienstag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Zeitraum der Auslegung unter www.um.baden-wuerttemberg.de/auslegungsunterlagen-erste-SAG-1stn-KKP-1

im Internet verfügbar.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 1 AtVV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen unter Angabe der vollständigen Anschrift erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zugelassen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wird gemäß § 8 AtVV ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, anzuordnen. Zeit und Ort des Erörterungstermins werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht. In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVV wird die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Sollten außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, werden diese Zustellungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stuttgart, den 15. Januar 2015

Az.: 3-4651.21-31
Nagel



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND
ENERGIEWIRTSCHAFT



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

KKP 1 aktuelle Verfahren – Übersicht

- Stilllegung und Abbau von KKP 1 → 1. SAG
 - Aktueller Stand und nächste Schritte?
- **Infrastrukturvorhaben für den Rückbau**
 - Was ist geplant (RBZ / SAL / SIG)?
 - Genehmigungsart?
 - Verfahren?



Infrastruktur für Rückbau – Was ist geplant?

▪ **RBZ = Reststoff-Behandlungs-Zentrum**

- Bearbeitung und Behandlung von Komponenten/Stoffen aus dem Rückbau.
- Antrag & Betrieb: GNR GmbH.
- Betrieb = Umgang mit sonst. radioaktiven Stoffen
→ Genehmigung nach § 7 StrlSchV erforderlich.
- Gebäude → Baugenehmigung nach LBO erforderlich.

beantragt: Juni 2014

beantragt: Juni 2014

▪ **SAL = Standort-Abfall-Lager**

- Lagerung schwach- und mittelaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung.
- Antrag & Betrieb: EnBW Kernkraft GmbH (EnKK).
- Zum Gebäude gehört ein Abluftkamin, der gemeinsam mit dem RBZ genutzt wird.
- Betrieb = Umgang mit sonst. radioaktiven Stoffen
→ Genehmigung nach § 7 StrlSchV erforderlich.
- Gebäude → Baugenehmigung nach LBO erforderlich.

beantragt: Juni 2014

beantragt: Juni 2014

Ziel: RBZ und SAL betriebsbereit, wenn Abbau KKP1 beginnt.



Infrastruktur für Rückbau – Was ist geplant?

- **Zusätzlich ein Sozial- und Infrastrukturgebäude (SIG)**

- Räumen für Betriebsmannschaften, Zugängen, etc. vorgesehen.
- Verbindung / Übergabebereich zwischen den Hallen.
- Gebäude → Baugenehmigung nach LBO erforderlich.

beantragt: Juni 2014

- **Bisherige Informationen zu den Vorhaben u.a. ...**

- Am 26.11.2013 durch EnKK in 5. Sitzung Infokommission-KKP unter TOP 5.
- Am 31.03.2014 durch EnKK im Rahmen eines Pressegespräches.
- Am 23.06.2014 durch EnKK in 6. Sitzung Infokommission-KKP unter TOP 3.
- Im Rahmen der „Rückbautage“ durch EnKK.



Infrastruktur für Rückbau – Genehmigungsart?

▪ Eigenständige Anlagen

- Unabhängig vom Rückbau-Verfahren KKP 1 und KKP 2 (analog zum Vorgehen an anderen Standorten).
- Eigenständige Gebäude/Anlagen.
→ *Eigene Anträge für RBZ, SAL und SIG.*

▪ Genehmigungsart

- Umgang mit „sonstigen radioaktiven Stoffen“ (keine Kernbrennstoffe), bzw. deren Lagerung (RBZ, SAL)
→ *Genehmigung erfolgt nach § 7 StrlSchV (Voraussetzungen: § 9 StrlSchV).*
→ *Zuständig: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW (UM).*
- Errichtung der neuen Gebäude (RBZ, SAL, SIG) → Genehmigung erfolgt nach LBO
→ *Genehmigung erfolgt nach Landesbauordnung*
→ *Zuständig: Landratsamt Karlsruhe (LRA KA)*



Infrastruktur für Rückbau – Verfahren

- **Abstimmung im Rahmen der parallelen Verfahren**
 - Verfahren nach LBO → LRA KA beteiligt UM
(fachtechnische Stellungnahme)
 - Verfahren nach § 7 StrlSchV → UM beteiligt LRA KA
 - *Stellungnahme im Verfahren nach § 7 StrlSchV.*
 - *UVP: Vorprüfung des Einzelfalls für RBZ / SAL*
UM beteiligt Landratsamt



Infrastruktur für Rückbau – Verfahren

▪ Besonderheit in den Verfahren

▪ Verfahren nach § 7 StrlSchV

→ *Nicht nach AtVfV → d.h. keine förmliche ÖB im behördlichen Verfahren.*

→ *Auch bei UVP → kein Erörterungstermin (so gesetzlich festgelegt).*

▪ Darum → Abstimmung mit EnKK zu Bürgerdialog

→ *Weitere erläuternde Unterlagen werden bereitgestellt.*

→ *Fragen, Anregungen, Kritik können angebracht und diskutiert werden.*

→ *EnKK berichtet zu dem Bürgerdialog.*



ENDE

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

